

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang Wiesbaden, den 1. August 2012 Nr. 8

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Richtlinie zur Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und seinem Geschäftsbereich . . .	309
	Vollstreckungshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland wegen verhängten Sanktionen gegen Personen . . . . .	323
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (Stichtag 1. Juli 2012) . . . . .	338
	Verlust eines Dienstsiegels (5413E - I/B2 - 2012/6444 - I/A) . . . . .	348
	Verlust eines Dienstsiegels (5413E - I/B2 - 2012/6944 - I/A) . . . . .	348
	<b>Mitteilungen des Präsidenten des Justizprüfungsamtes</b>	
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamtes für das Jahr 2011 . . .	349
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 27. Juni 2012; hier: Rentensteigerungsbetrag . . . . .	358
	<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	358
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	360
	<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	363

## RUNDERLASSE

Nr. 21 Richtlinie zur Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und seinem Geschäftsbereich. RdErl. d. MdJIE v. 21. 6. 2012 (1510/9 - I/A3 - 2009/7396 - I/A) – JMBI. S. 309 –  
– Gült.-Verz. Nr. 30 –

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Die Richtlinie gilt verbindlich für alle Bediensteten des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa, der Gerichte und Staatsanwaltschaften, sonstigen Behörden des Geschäftsbereichs und der Justizvollzugsbehörden, die Zugang zu

dienstlichen E-Mail- und/oder Internetdiensten haben. Sie regelt die dienstliche und private Nutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz. Sie gilt entsprechend für externe Mitarbeiter, sofern sie einen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt bekommen, der einen Zugang zu dienstlichen E-Mail- und/oder Internetdiensten ermöglicht.

- 1.1.2 Bezüglich der Nutzung von E-Mail-Diensten regelt sie sowohl den internen elektronischen Geschäftsverkehr, den Geschäftsverkehr mit Behörden der Landesverwaltung als auch die Korrespondenz nach außen, z.B. mit Bürgerinnen und Bürgern oder anderen Behörden.
- 1.1.3 Die Regelungen zur Nutzung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

## 1.2 Allgemeine und organisatorische Grundsätze

- 1.2.1 In Dienststellen, insbesondere Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten, ist jeweils mindestens ein zentrales E-Mail-Postfach mit einer Adresse entsprechend dem Muster „[verwaltung@dienststelle.justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@dienststelle.justiz.hessen.de)“ (HMDJIE: „[poststelle@hmdj.hessen.de](mailto:poststelle@hmdj.hessen.de)“) einzurichten, das für das elektronische Berichtswesen zu nutzen ist. Darüber hinaus können personenbezogene Postfächer und Funktionspostfächer eingerichtet werden (z.B. für Abteilungen, Referate, Datenschutzbeauftragte, Frauenbeauftragte, Personal-, Richter- und Staatsanwaltsvertretungen, Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen, und Suchtbeauftragte).
- 1.2.2 Die für das Land Hessen festgelegten Namenskonventionen sind zu beachten (vgl. hierzu den Erlass über „Standards der E-Governmentarchitektur in der Hessischen Landesverwaltung“ vom 3. Februar 2005, Anlage 3 „Technische Spezifikation E-Mail“ (StAnz. S. 854 ff.).
- 1.2.3 Für die Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten sind grundsätzlich nur die dienstlich zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen zu nutzen. Die Umleitung eines dienstlichen Postfachs auf ein anderes Postfach ist restriktiv zu handhaben. Die Umleitung eines dienstlichen Postfachs auf ein privates Postfach ist nicht gestattet.
- 1.2.4 Die Nutzung von E-Mail- und Internetdiensten soll grundsätzlich nur zu dienstlichen Zwecken erfolgen.
- 1.2.5 Die private Nutzung ist nur in geringfügigem Umfang gestattet, wenn dienstliche und/oder technische Belange nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte die in der Anlage 1 befindliche Einwilligungserklärung zuvor schriftlich abgegeben hat.

Für die Personalvertretungen und Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen, die Frauenbeauftragte, die behördliche/gerichtliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen/gerichtlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Staatsministerin/den Staatsminister der Justiz, für Integration und Europa und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa gilt die in der Anlage 2 befindliche Einwilligungserklärung.

Für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sofern diese nicht ausschließlich exekutive Aufgaben wahrnehmen und deren Vertretungen gilt die

in der Anlage 3 befindliche Einwilligungserklärung. Dienstliche Belange stehen insbesondere entgegen, wenn die Nutzung geeignet ist, den Dienstbetrieb oder die Verfügbarkeit der IT-Systeme für dienstliche Zwecke zu beeinträchtigen, den Interessen oder dem Ansehen der Justiz oder des Landes Hessen zu schaden oder die Nutzung gegen geltendes Recht, insbesondere gegen persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstößt.

Die Kontrolle der Einhaltung des gestatteten Nutzungsumfanges erfolgt gemäß den in Ziffer 4 beschriebenen Abläufen und unter Beachtung der dort aufgeführten Ausnahmen. Die Gewährung der privaten Nutzung erfolgt auf Basis der Freiwilligkeit und begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.

- 1.2.6 Wird die Einwilligung zur privaten Nutzung von Internet und E-Mail (Anlagen 1, 2 oder 3) nicht abgegeben, ist ein privater Gebrauch von Internet und E-Mail ausdrücklich untersagt und die Einhaltung dessen wird gemäß Ziffer 4 überwacht. Die Gestattung der Nutzung zu privaten Zwecken kann jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden.
- 1.2.7 In keinem Fall darf die Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adresse zu Betriebsablaufstörungen führen.

## **2. E-Mail-Verkehr**

### **2.1 Grundsätze**

- 2.1.1 Grundsätzlich sollen in Justizverwaltungssachen alle Dokumente per E-Mail versandt werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift Schriftform vorgegeben ist. Gemäß § 3 a HessVwVfG kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit rechtlich möglich, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.
- 2.1.2 Das E-Mail-System ist nicht für eine Aktenführung geeignet. Dementsprechend sind die elektronischen Informationen soweit sie aktenrelevant sind, aktenkundig zu machen. Es gilt, soweit nicht andere einschlägige Regelungen gelten, der Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen vom 16. Mai 2007 (StAnz S. 1123) in der jeweils gültigen Fassung.

### **2.2 E-Mail-Eingänge**

- 2.2.1 E-Mail-Eingänge sind entsprechend den Regelungen des Erlasses zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen vom 16. Mai 2007 (StAnz S. 1123) sowie den einschlägigen Akten- und Geschäftsordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu behandeln.
- 2.2.2 Die in zentralen E-Mail-Postfächern oder Funktionspostfächern eingehende Post wird arbeitstäglich mindestens einmal vormittags und einmal nachmittags gesichtet, nach Maßgabe der behördeninternen Abläufe ausgedruckt und in den Geschäftsgang gegeben oder der zuständigen Registratur (Geschäfts- bzw. Abteilungsleitung) elektronisch weitergeleitet. Die in dem Eingangsnachrichtenfenster enthaltenen Informa-

tionen (E-Mail-Adresse des Absenders, Sendezeitangaben, Betreff) sind ebenfalls auszudrucken und der elektronisch eingegangenen Post beizufügen. Posteingänge mit umfangreichen Dateianhängen sind nach erfolgter Registrierung ohne vorherigen Ausdruck an den zuständigen Bearbeiter elektronisch weiterzuleiten. Der Bearbeiter entscheidet dann über einen erforderlichen Ausdruck oder über eine geeignete Speicherung des Posteingangs.

- 2.2.3 In den Fällen der Adressierung an personenbezogene Postfächer oder der elektronischen Weiterleitung obliegt es dem Empfänger entsprechend Nr. 2.2.1 vorzugehen bzw. die eingehende Post an das zentrale E-Mail-Postfach weiterzuleiten.
- 2.2.4 Bedienstete mit einem persönlichen Postfach haben bei Abwesenheit gemäß Nr. 2.4 eine schnelle und vollständige Behandlung ihrer dienstlichen Eingänge nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten und der behördeninternen Regelungen sicherzustellen.
- 2.2.5 Die Empfängerbehörden haben zum Nachweis die eingegangene elektronische Post und Anlagen für die Dauer von 3 Monaten in elektronischer Form aufzubewahren.
- 2.2.6 Die Regelungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5 gelten nicht für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sofern diese nicht ausschließlich exekutive Aufgaben wahrnehmen sowie für Funktionspostfächer der Personal-, Richter- und Staatsanwaltschaften und Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen, für die Funktionspostfächer der Frauenbeauftragten und das Postfach des Ministers der Justiz, für Integration und Europa sowie die Postfächer der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.
- 2.2.7 Lässt sich die elektronische Post oder deren Anlagen (z.B. bei beschädigten Dokumenten, unbekanntem Dateiformat, verschlüsselter Nachricht) nicht öffnen, ist die absendende Stelle unverzüglich zu unterrichten. E-Mails mit persönlichem Inhalt, die jedoch irrtümlich an das zentrale Postfach adressiert wurden, werden – von dort auf elektronischem Weg an das persönliche elektronische Postfach des eigentlichen Adressaten weitergeleitet oder, falls dies nicht möglich sein sollte, – von der Poststelle ausgedruckt und in einem verschlossenen Umschlag dem originären Empfänger zugestellt. Nach Zuleitung der E-Mails mit persönlichem Inhalt an den Empfänger sind die Dokumente im Anschluss zu löschen. Irrläufer, d.h. der Adressat ist definitiv der Dienststelle nicht zuzuordnen, werden mit dem Zusatz „Adressat kann nicht zugeordnet werden“ an den Absender zurückgesandt.
- 2.2.8 Alle eingehenden E-Mails werden ungeachtet ihres Inhalts automatisiert auf Standardkonformität, Viren oder andere Schadprogramme und SPAM-Wahrscheinlichkeit geprüft. In Abhängigkeit des Prüfergebnisses werden die E-Mails entweder nicht angenommen, in „Quarantäne“ genommen oder zugestellt. Aus technischen Gründen kann hierbei nicht zwischen dienstlichen und privaten E-Mails unterschieden werden. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass E-Mails falsch klassifiziert und nicht zugestellt werden.

**2.2.9** Ist bei einer eingehenden E-Mail aufgrund des Absenders, der Betreffzeile, der Anlage, einer Meldung des Virenerkennungsprogramms oder sonstiger Umstände der Verdacht eines Virus oder eines anderen Schadprogramms gegeben, sind unverzüglich die IT-Administration und – soweit vorhanden – der/die IT-Sicherheitsbeauftragte zu benachrichtigen. Die Öffnung der E-Mail und eventueller Anlagen hat zu unterbleiben.

### **2.3 E-Mail-Versand**

**2.3.1** Um die Veränderbarkeit des elektronischen Dokuments zu erschweren, soll eine Umwandlung in ein PDF oder vergleichbares Format erfolgen. Von einem zusätzlichen Versand in Papierform ist abzusehen.

**2.3.2** Die Übermittlung von vertraulich zu behandelnden Daten darf auf elektronischem Weg nur verschlüsselt erfolgen. Personalaktenrelevante Daten und Daten, für die eine ähnliche Missbrauchsgefahr besteht, dürfen nur verschlüsselt versandt werden. Die Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen (VSA) sind zu beachten.

**2.3.3** Im elektronischen Geschäftsverkehr innerhalb der eigenen Dienststelle oder mit anderen Dienststellen der hessischen Landesverwaltung und anderen Behörden ist in der Regel weder der Einsatz der fortgeschrittenen noch der qualifizierten Signatur erforderlich.

**2.3.4** Im elektronischen Dokument (E-Mails sowie beigefügte Dateien) genügt an Stelle der Unterschrift der Vermerk „gez.“ in Verbindung mit dem Namen der unterzeichnenden Person und der Fixierung des Datums entsprechend dem jeweiligen Bearbeitungsstand. Darüber hinaus müssen ein aussagefähiger Betreff in Bezug auf den Inhalt der E-Mail sowie die Dienststelle, die Organisationseinheit und die Kontaktdaten der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters enthalten sein. Letztere Angaben sind in der Regel der E-Mail-Signatur zu entnehmen. Der Versand der aktenrelevanten elektronischen Dokumente ist in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

Bei ausnahmsweiser privater E-Mail-Nutzung darf keine dienstliche Signatur verwendet werden.

**2.3.5** Rundschreiben und Bekanntmachungen mit Dateianhängen die mittels elektronischer Post verteilt werden können, sollen möglichst als Dokument in einer für die Bediensteten allgemein zugänglichen Datenablage zur Verfügung gestellt werden. Die geeignete Art der zentralen Bekanntmachung (zum Beispiel allgemein zugängliche Datenablage und Behördenintranet) ist behördenintern zu regeln. Den Bediensteten ist dies jeweils in geeigneter Form durch eine Hinweismail bekannt zu machen.

### **2.4 Abwesenheit**

**2.4.1** Bei geplanter Abwesenheit (z.B. Urlaub, Gleittag, Dienstreise) ist eine Vertretung jeder E-Mail-Nutzerin bzw. jedes E-Mail-Nutzers hinsichtlich der E-Mail-Nutzung sicherzustellen. Sie hat grundsätzlich durch Weiterleitung der E-Mail-Eingänge oder Zugriffs-

gewährung auf das E-Mail-Postfach zu erfolgen. Sofern es sachdienlich erscheint, kann auch eine bloße Abwesenheitsbenachrichtigung unter Angabe der Erreichbarkeit (Telefon/E-Mail) des Vertreters oder die Verwendung eines Funktionspostfachs genügen.

- 2.4.2 Bei ungeplanter Abwesenheit organisiert die Vorgesetzte bzw. der Vorgesetzte einen Zugriff auf dessen E-Mail-System, um die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen dienstlichen Ablaufs zu gewährleisten.
- 2.4.3 Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 gilt nicht für die Postfächer von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, sofern diese nicht ausschließlich exekutive Funktionen wahrnehmen sowie für die Funktionspostfächer der Personal-, Richter- und Staatsanwaltsvertretungen und Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen, die Funktionspostfächer der behördlichen/gerichtlichen Datenschutzbeauftragten, die Funktionspostfächer der Frauenbeauftragten und das Postfach des Ministers der Justiz, für Integration und Europa sowie die Postfächer der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.
- 2.4.4 Im Rahmen der Vertretung oder der Erledigung sonstiger dienstlicher Aufgaben (Systemadministration) muss die Bedienstete bzw. der Bedienstete bei eingehenden privaten E-Mails damit rechnen, dass diese von anderen Beschäftigten zur Kenntnis genommen werden können. E-Mails mit offensichtlich privatem Charakter dürfen im Rahmen der Vertretung oder Systemadministration nicht geöffnet werden. Offenbart sich der private Charakter erst nach dem Öffnen der E-Mail, ist diese unverzüglich zu schließen, daraus erlangte Informationen unterliegen der dienstlichen Verschwiegenheitspflicht.

### **3. Internetnutzung**

- 3.1 Die Nutzung von Internetdiensten ist unter Beachtung des geltenden Rechts, insbesondere der persönlichkeitsrechtlichen, datenschutzrechtlichen, lizenzrechtlichen, urheberrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften zulässig. Generell unzulässig sind der Abruf kostenpflichtiger Internetseiten, Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten, sowie das Abrufen, Verbreiten oder Herunterladen diskriminierender, beleidigender, verleumderischer, menschenverachtender, verfassungsfeindlicher, gewaltverherrlichender, rassistischer, sexistischer, pornographischer oder anderer, außerhalb des gesetzlichen Rahmens befindlicher Inhalte, es sei denn, sie sind dienstlich, insbesondere im Rahmen der Strafverfolgung, der streitigen Zivilgerichtsbarkeit oder der richterlichen Amtsermittlung, veranlasst. In diesem Fall ist die Nutzung aktenkundig zu machen.
- 3.2 Zu privaten Zwecken ist die Nutzung von Internetdiensten unter Beachtung der Regelungen von Ziffer 3.1 in geringfügigem Umfang, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die entsprechende Einwilligungserklärung (siehe Anlagen 1 bis 3) unterzeichnet wurde, zulässig. Unzulässig sind jedoch insbesondere das Herunter-

laden von Programmen und anderen ausführbaren Dateien, die Nutzung von Audio und Video Streams, die Teilnahme an Sozialen Netzwerken (z.B. Foren, Blogs etc.), Netz-, Onlinespielen und Auktionen sowie die Verfolgung gewerblicher oder gewerbsmäßiger Zwecke.

#### **4 Protokollierung/Kontrolle/Sanktionen**

- 4.1** Die Nutzung von E-Mail und Internet wird protokolliert. Eine Trennung in private und dienstliche Nutzung findet hierbei nicht statt. Bei der E-Mail Nutzung entstehen regelmäßig die folgenden Protokolldaten: Absenderin oder Absender, Empfängerin oder Empfänger, Datum und Uhrzeit des Versands und übertragene Datenmenge. Bei der Internetnutzung entstehen in der Regel die folgenden Protokolldaten: Benutzererkennung, Start-IP-Adresse, Ziel-IP-Adresse und aufgerufene URL (Uniform Resource Locator = Webseite), Datum und Uhrzeit, übertragene Datenmenge. Die Protokolldaten dienen dabei der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Systems, der Kapazitätsplanung ggf. zu Abrechnungszwecken sowie der Verfolgung von Verstößen gegen diese Richtlinie, im Übrigen aber nicht der Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäftigten.
- 4.2** Die Protokollierung der E-Mail- und Internetnutzung erfolgt durch die HZD. Zur Einsichtnahme der Bediensteten wird eine Verfahrensbeschreibung, die über die technischen Verfahrensabläufe bei der Protokollierung Auskunft gibt, in das Mitarbeiterportal eingestellt oder auf einem anderen geeigneten Weg bekannt gegeben.
- 4.3** Soweit gesetzlich nicht eine längere Speicherung vorgeschrieben ist, werden die Protokolldaten, die durch die Nutzung des Internets entstanden sind, spätestens nach Ablauf von 6 Monaten wieder gelöscht. Die Protokolldaten, die durch die Nutzung von E-Mail entstanden sind, werden spätestens nach 3 Monaten gelöscht.
- Wenn eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, können die durch E-Mail- und Internetnutzung entstandenen Protokolldaten bis zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Protokolldaten zu löschen.
- 4.3.1** Die durch die Nutzung von E-Mail und Internet entstandenen Protokolldaten ihrer Beschäftigten werden den Gerichten/Dienststellen von der HZD regelmäßig zur Verfügung gestellt. Eine Kontrolle der nach 4.1 angefallenen Protokolldaten erfolgt stichprobenartig, in regelmäßigen Abständen, in einem repräsentativen Umfang und nach dem Zufallsprinzip. Eine entsprechende Regelung erfolgt unter Beachtung der Löschfristen in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat, des Richterrats oder des Staatsanwaltsrats. Die Durchführung der Kontrolle ist aktenkundig zu machen. Von jeglicher Kontrolle der Protokolldaten ausgenommen sind die Postfächer von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sofern diese nicht ausschließlich exekutive Funktionen wahrnehmen sowie die Funktionspost-

fächer der Personal-, Richter- und Staatsanwaltsvertretungen und Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen, der/des Datenschutzbeauftragten der Dienststelle/des Gerichts, die Funktionspostfächer der Frauenbeauftragten und das Postfach des Ministers der Justiz, für Integration und Europa sowie die Postfächer der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa.

- 4.3.2 Die Kontrolle der Protokolldaten erfolgt durch eine von der Dienststelle beauftragte Mitarbeiterin oder einen beauftragten Mitarbeiter. Die Beauftragung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist aktenkundig zu machen.
- 4.3.3 Im Falle der E-Mail-Nutzung erfolgt die Kontrolle der Protokolldaten in Anwesenheit einer Vertreterin bzw. ein Vertreter des Personalrats sowie des/der Datenschutzbeauftragten der Dienststelle/des Gerichts. Bei Bedarf können Vertreter des Richterrats oder des Staatsanwaltsrats, die Frauenbeauftragte oder die Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen einbezogen werden.
- 4.3.4 Die Auswertung der Protokolldaten der Internetnutzung erfolgt in einem ersten Schritt ohne Personenbezug.
- 4.3.5 Ergibt sich aus der Durchführung der Stichproben oder aus anderen Gründen, die über die Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter, oder die Präsidentin/Direktorin oder den Präsidenten/Direktor des Gerichts oder die Aufsichtsführende Richterin/den Aufsichtsführenden Richter oder die Leiterin/den Leiter der Staatsanwaltschaft vorgebracht werden müssen, der konkrete Verdacht einer missbräuchlichen oder unerlaubten Nutzung von E-Mail und/oder Internet (z.B. bei Verstoß gegen diese Richtlinie) können alle vorhandenen Protokolle zur personenbezogenen Auswertung verwendet werden und die Anonymität kann auch im Falle der Internetnutzung aufgehoben werden. Insbesondere ist es dann zulässig, den Personenbezug zwischen IP-Adresse und Nutzerin bzw. Nutzer herzustellen. Der Personalrat oder der Richterrat oder der Staatsanwaltsrat und der Datenschutzbeauftragte der Dienststelle sind vom Verdacht zu informieren und nehmen an der Datenauswertung teil. Bei Bedarf können die Frauenbeauftragte oder die Vertrauenspersonen von schwerbehinderten Menschen einbezogen werden. Die Auswertungen sind zu dokumentieren und der betroffenen Benutzerin bzw. dem betroffenen Benutzer durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten oder die Präsidentin/Direktorin oder den Präsidenten/Direktor des Gerichts oder die Aufsichtsführende Richterin/den Aufsichtsführenden Richter oder die Leiterin/den Leiter der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerin bzw. dem Benutzer wird die Möglichkeit gegeben, zu den protokollierten Kontrollergebnissen unmittelbar Stellung zu nehmen. Wird dadurch der Verdacht einer missbräuchlichen oder unerlaubten Nutzung entkräftet, so endet das Überprüfungsverfahren und alle durch das Verfahren erzeugten Personenbezüge werden gelöscht. Ansonsten ist das Kontrollprotokoll über die jeweiligen Vorgesetzten oder die Präsidentin/Direktorin oder den Präsidenten/Direktor des Gerichts oder die Aufsichtsführende Richterin/den Aufsichtsführenden Richter oder die Leiterin/den Leiter der Staatsanwaltschaft der für das Personal verantwortlichen Stelle zuzuleiten. In jedem



Fall ist der Personalrat oder der Richterrat oder der Staatsanwaltsrat über den Ausgang der Auswertung zu unterrichten.

- 4.3.6 Lässt die Auswertung des Kontrollprotokolls offensichtlich erkennen, dass Straftaten begangen worden sind, wird das Protokoll der für das Personal verantwortlichen Stelle direkt übermittelt.
- 4.4 Verstöße gegen diese Richtlinie können neben dem Entzug der privaten Nutzungsrechte disziplinar- oder arbeits- sowie strafrechtliche Folgen haben.

## 5. **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Mit diesem Runderlass treten bestehende Regelungen im Geltungsbereich der Richtlinie außer Kraft.
- 5.2 Die Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Soweit die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen organisatorischen bzw. technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, sind diese bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie zu schaffen.

## Kenntnisnahme und Einwilligungserklärung

Die Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internet im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und seinem Geschäftsbereich habe ich zur Kenntnis genommen und werde die dort gemachten Vorgaben beachten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ich möchte die von meiner Dienststelle/Gericht zur Verfügung gestellten Internet- und E-Mail-Dienste in geringfügigem Umfang auch für private Zwecke nutzen.

Ich willige ein, dass mein privater E-Mail- und Internetverkehr in demselben Maße wie mein dienstlicher E-Mail- und Internetverkehr automatisch protokolliert wird. Ich bin damit einverstanden, dass diese Protokolldaten wie in der Richtlinie unter Punkt 4 beschrieben temporär gespeichert werden und stichprobenartig überprüft werden können. Bei einem konkreten Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung können alle vorhandenen Protokolle zur personenbezogenen Auswertung verwendet werden und die Anonymität kann auch im Falle der Internetnutzung aufgehoben werden.

Ich gestatte ferner, dass meine privaten E-Mails bei möglicher Verseuchung mit Viren oder anderen Schadprogrammen sowie an mich adressierte unerwünschte oder unverlangt zugehende E-Mails – sog. Spam-Mails – automatisiert herausgefiltert und ggf. nicht zugestellt werden. Mir ist bekannt, dass dabei auch privat erwünschte E-Mails irrtümlich durch den Spamfilter ausgesondert werden können.

Sollten im Fall meiner Abwesenheit vom Arbeitsplatz an mich adressierte E-Mails an meine Vertretung weitergeleitet werden oder sie Zugriff auf mein Postfach nehmen, so billige ich das. Meine Vorgesetzte oder mein Vorgesetzter organisiert insbesondere für den Fall der ungeplanten Abwesenheit einen Zugriff auf mein E-Mail-Konto, wenn dies für einen ordnungsgemäßen betrieblichen Ablauf nötig sein sollte. Mir ist bewusst, dass dabei auch private E-Mails anderen Personen zur Kenntnis gelangen können.

Mir ist bekannt, dass die Gestattung der Privatnutzung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden kann. Auch ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf ich den Internetzugang und den E-Mail-Dienst dann nicht mehr für private Zwecke nutzen.

Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Einwilligungserklärungen, die zur Nutzung von E-Mail- und/oder Internetdiensten abgegeben worden sind.

Die Einwilligungserklärung wird in meine Personalakte aufgenommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Kenntnisnahme und Einwilligungserklärung

Für die Mitglieder der Personalräte, die Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen, die Frauenbeauftragte, die behördliche/gerichtliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen/gerichtlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Staatsministerin/den Staatsminister der Justiz, für Integration und Europa und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa

Die Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internet im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und seinem Geschäftsbereich habe ich zur Kenntnis genommen und werde die dort gemachten Vorgaben beachten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ich möchte die von meiner Dienststelle/Gericht zur Verfügung gestellten Internet- und E-Mail-Dienste in geringfügigem Umfang auch für private Zwecke nutzen.

**I. Für die Mitglieder der Personalräte, die Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen, die Frauenbeauftragte, die behördliche/gerichtliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen/gerichtlichen Datenschutzbeauftragten**

Ich willige ein, dass mein privater E-Mail- und Internetverkehr in demselben Maße wie mein dienstlicher E-Mail- und Internetverkehr automatisch protokolliert wird. Ich bin damit einverstanden, dass diese Protokolldaten wie in der Richtlinie unter Punkt 4 beschrieben temporär gespeichert und stichprobenartig überprüft werden.

Die Überprüfung unterbleibt bei einem Funktionspostfach, das ich als Mitglied eines Personalrats, als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen, als Frauenbeauftragte oder als behördliche/gerichtliche Datenschutzbeauftragte oder behördlicher/gerichtlicher Datenschutzbeauftragter verwende.

Bei einem konkreten Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung können alle vorhandenen Protokolle zur personenbezogenen Auswertung verwendet werden und die Anonymität kann auch im Falle der Internetnutzung aufgehoben werden.

Ich gestatte ferner, dass meine privaten E-Mails bei möglicher Verseuchung mit Viren oder anderen Schadprogrammen sowie an mich adressierte unerwünschte oder unverlangt zugehende E-Mails – sog. Spam-Mails – automatisiert herausgefiltert und ggf. nicht zugestellt werden. Mir ist bekannt, dass dabei auch privat erwünschte E-Mails irrtümlich durch den Spamfilter ausgesondert werden können.

Sollten im Fall meiner Abwesenheit vom Arbeitsplatz an mich adressierte E-Mails an meine Vertretung weitergeleitet werden oder sie Zugriff auf mein persönliches Postfach

nehmen, so billige ich das. Meine Vorgesetzte oder mein Vorgesetzter organisiert insbesondere für den Fall der ungeplanten Abwesenheit einen Zugriff auf mein persönliches E-Mail-Konto, wenn dies für einen ordnungsgemäßen betrieblichen Ablauf nötig sein sollte. Mir ist bewusst, dass dabei auch private E-Mails anderen Personen zur Kenntnis gelangen können.

Der Zugriff meiner Vorgesetzten oder meines Vorgesetzten ist für ein Funktionspostfach, das ich als Mitglied eines Personalrats, als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen, als Frauenbeauftragte oder als behördliche/gerichtliche Datenschutzbeauftragte oder behördlicher/gerichtlicher Datenschutzbeauftragter verwende, untersagt.

Mir ist bekannt, dass die Gestattung der Privatnutzung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden kann. Auch ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf ich den Internetzugang und den E-Mail-Dienst dann nicht mehr für private Zwecke nutzen.

Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Einwilligungserklärungen, die zur Nutzung von E-Mail- und/oder Internetdiensten abgegeben worden sind.

Die Einwilligungserklärung wird in meine Personalakte aufgenommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**II. Für die Staatsministerin/den Staatsminister der Justiz, für Integration und Europa und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa**

Ich willige ein, dass mein privater E-Mail- und Internetverkehr in demselben Maße wie mein dienstlicher E-Mail- und Internetverkehr automatisch protokolliert wird. Ich bin damit einverstanden, dass diese Protokolldaten wie in der Richtlinie unter Punkt 4 beschrieben temporär gespeichert werden. Die Internetnutzung kann stichprobenartig überprüft werden.

Bei einem konkreten Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung können alle vorhandenen Protokolle zur personenbezogenen Auswertung verwendet werden und die Anonymität kann auch im Falle der Internetnutzung aufgehoben werden.

Ich gestatte ferner, dass meine privaten E-Mails bei möglicher Verseuchung mit Viren oder anderen Schadprogrammen sowie an mich adressierte unerwünschte oder unverlangt zugehende E-Mails – sog. Spam-Mails – automatisiert herausgefiltert und ggf. nicht zugestellt werden. Mir ist bekannt, dass dabei auch privat erwünschte E-Mails irrtümlich durch den Spamfilter ausgesondert werden können.

Mir ist bekannt, dass die Gestattung der Privatnutzung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden kann. Auch ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf ich den Internetzugang und den E-Mail-Dienst dann nicht mehr für private Zwecke nutzen.

Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Einwilligungserklärungen, die zur Nutzung von E-Mail- und/oder Internetdiensten abgegeben worden sind.

Die Einwilligungserklärung wird in meine Personalakte aufgenommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Kenntnisnahme und Einwilligungserklärung

### **Für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ohne ausschließliche Wahrnehmung exekutiver Funktionen und Mitglieder der Richter- und Staatsanwaltsräte**

Die Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internet im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und seinem Geschäftsbereich habe ich zur Kenntnis genommen und werde die dort gemachten Vorgaben beachten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ich möchte die von meiner Dienststelle/Gericht zur Verfügung gestellten Internet- und E-Mail-Dienste in geringfügigem Umfang auch für private Zwecke nutzen.

Ich willige ein, dass mein privater E-Mail- und Internetverkehr in demselben Maße wie mein dienstlicher E-Mail- und Internetverkehr automatisch protokolliert wird. Ich bin damit einverstanden, dass diese Protokolldaten wie in der Richtlinie unter Punkt 4 beschrieben temporär gespeichert werden. Die Internetnutzung kann stichprobenartig überprüft werden.

Bei einem konkreten Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung können alle vorhandenen Protokolle zur personenbezogenen Auswertung verwendet werden und die Anonymität kann auch im Falle der Internetnutzung aufgehoben werden.

Ich gestatte ferner, dass meine privaten E-Mails bei möglicher Verseuchung mit Viren oder anderen Schadprogrammen sowie an mich adressierte unerwünschte oder unverlangt zugehende E-Mails – sog. Spam-Mails – automatisiert herausgefiltert und ggf. nicht zugestellt werden. Mir ist bekannt, dass dabei auch privat erwünschte E-Mails irrtümlich durch den Spamfilter ausgesondert werden können.

Mir ist bekannt, dass die Gestattung der Privatnutzung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden kann. Auch ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf ich den Internetzugang und den E-Mail-Dienst dann nicht mehr für private Zwecke nutzen.

Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Einwilligungserklärungen, die zur Nutzung von E-Mail- und/oder Internetdiensten abgegeben worden sind.

Die Einwilligungserklärung wird in meine Personalakte aufgenommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Übersicht

### Erster Abschnitt

#### Rechtsgrundlagen des Vollstreckungshilfeverkehrs, Allgemeines

- § 1 Vollstreckungshilfe auf vertraglicher Grundlage
- § 2 Vollstreckungshilfe auf vertragloser Basis

### Zweiter Abschnitt

#### Vollstreckung im Ausland

##### I. Teil:

##### Allgemeines

- § 3 Verhältnis des Vollstreckungshilfeverkehrs bei freiheitsentziehenden Sanktionen zu anderen Vorschriften
- § 4 Einleitung eines Vollstreckungshilfeverfahrens
- § 5 Zustimmungserfordernis

##### II. Teil:

##### Verfahren nach dem ÜberstÜbk

- § 6 Unterrichtung der verurteilten Person; Zustimmung zur Überstellung
- § 7 Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt
- § 8 Maßregelvollzugspatienten
- § 9 Entscheidung der Vollstreckungsbehörde
- § 10 Anregung der Vollstreckungsbehörde

##### III. Teil:

##### Verfahren nach Art. 3 ZP-ÜberstÜbk

- § 11 Allgemeines
- § 12 Aufgaben der Justizvollzugsanstalten
- § 13 Anregung der Vollstreckungsbehörde

**IV. Teil:  
Maßnahmen nach der Überstellung**

§ 14 Aufgaben der Vollstreckungsbehörde

**V. Teil:  
Verfahren nach dem RB-Geldsanktionen**

§ 15 Ausgehende Ersuchen

**Dritter Abschnitt  
Vollstreckung im Inland**

§ 16 Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen

§ 17 Vollstreckung nach dem ÜberstÜbk

§ 18 Verfahren nach dem RB-Geldsanktionen

§ 19 Berichtspflichten

**Vierter Abschnitt  
Inkrafttreten**

§ 20 Inkrafttreten

---

**Erster Abschnitt  
Rechtsgrundlagen des Vollstreckungshilfeverkehrs, Allgemeines**

**§ 1  
Vollstreckungshilfe auf vertraglicher Grundlage**

Der Vollstreckungshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

1. Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (BGBl. 1991 II S. 1007, 1992 II S. 98) [ÜberstÜbk] in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 und des Schengener Durchführungs-



übereinkommens (Überstellungsausführungsgesetz – ÜAG) vom 26. September 1991 (BGBl. 1991 I S. 1954, 1992 I S. 1232, 1994 I S. 1425) [ÜAG], zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274)<sup>1</sup>. Das Übereinkommen findet Anwendung auf die Angehörigen dieser Staaten sowie entsprechend den Erklärungen anlässlich des Beitrittes diejenigen Personen, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind.

2. Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II, S. 2867) [ZP-ÜberstÜbk] in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 und des Schengener Durchführungsübereinkommens (Überstellungsausführungsgesetz – ÜAG) vom 26. September 1991 (BGBl. 1991 I S. 1954, 1992 I S. 1232, 1994 I S. 1425) [ÜAG], zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274).<sup>1</sup>
3. Art. 67 bis 69 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1013) [SDÜ], welche derzeit im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union [mit Ausnahme Irlands] sowie im Verhältnis zu Island und Norwegen anwendbar sind.
4. Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (BGBl. 1997 II S. 1350) [EU-VollstrÜbk]. Es ist derzeit lediglich im Verhältnis zu Lettland und den Niederlanden nach Maßgabe seines Art. 21 Abs. 3 vorläufig anwendbar.
5. Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (Abl. L 327/25 v. 05.12.2008) [RB-Freiheitsstrafen].
6. Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Abl. L 76/16 v. 22.03.2005) [RB-Geldsanktionen].
  - zu 5. und 6. jeweils auch in Verbindung mit dem Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (Abl. L 81/24 v. 27.03.2009). –

---

<sup>1</sup> Eine Liste der Vertragsstaaten findet sich auf der Homepage des Europarats (<http://conventions.int/Treaty/Ger/v3/DefaultGER.asp>). Dort sind sowohl die Texte des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls als auch der aktuelle Zeichnungs- und Ratifikationsstand unter SEV-Nr. 112 bzw. SEV-Nr. 167 abrufbar.

7. Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Straftätern (BGBl. 1995 II S. 1011).
8. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Überstellung flüchtiger Straftäter vom 26. Mai 2006 (BGBl. 2009 II S. 62, 75).

## **§ 2**

### **Vollstreckungshilfe auf vertragloser Basis**

Auf vertragloser Basis ist der Vollstreckungshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland grundsätzlich nach den §§ 48 ff., § 71 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) [IRG] möglich.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Vollstreckung im Ausland**

#### **I. Teil**

#### **Allgemeines**

## **§ 3**

### **Verhältnis des Vollstreckungshilferechts bei freiheitsentziehenden Sanktionen zu anderen Vorschriften**

- (1) Die rechtlichen Möglichkeiten der Überstellung stehen selbstständig neben den Vorschriften über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder über die Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer Unterbringung. Auch ein Absehen von der Vollstreckung nach § 456a StPO ist zulässig.
- (2) Sind sowohl die Voraussetzungen des § 456a StPO als auch Möglichkeiten der Überstellung gegeben, soll die Vollstreckungsbehörde der jeweils am schnellsten zu verwirklichenden Maßnahme den Vorzug geben.

## **§ 4**

### **Einleitung eines Vollstreckungshilfeverfahrens**

- (1) Bei Einleitung der Strafvollstreckung prüft die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Strafvollstreckung durch den

Heimat- oder Aufenthaltsstaat ohne Zustimmung der verurteilten Person vorliegen und leitet gegebenenfalls ein entsprechendes Vollstreckungshilfefeherfahren ein.

(2) Die Behandlung von Gesuchen verurteilter Personen auf Überstellung in das Ausland richtet sich, soweit in den bezeichneten Übereinkommen und ihren Ausführungsgesetzen nichts anderes bestimmt ist, nach dem IRG. Abweichend von § 71 Abs. 4 IRG bedarf es, mit Ausnahme des Verfahrens nach Art. 3 ZP-ÜberstÜbk, zu einer Überstellung in das Ausland nach den bezeichneten Abkommen keiner gerichtlichen Entscheidung. Die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) [Gemeinsamer Runderlass vom 31. Oktober 2008, JMBL. S. 397] sind anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

## **§ 5**

### **Zustimmungserfordernis**

(1) Während Überstellungen nach dem ÜberstÜbk nur mit Zustimmung der verurteilten Person erfolgen dürfen, eröffnen Art. 67 ff. SDÜ und Art. 2 ZP-ÜberstÜbk die Möglichkeit, um Weitevollstreckung ohne Zustimmung der verurteilten Person zu ersuchen, wenn sich diese durch Flucht in ihr Heimatland der Vollstreckung entzogen hat.

(2) Nach dem EU-VollstrÜbk und § 71 IRG kann ohne Zustimmung der verurteilten Person um Übertragung der Vollstreckung in den Aufenthaltsstaat ersucht werden, wenn unter anderem eine Auslieferung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

(3) Art. 3 ZP-ÜberstÜbk eröffnet ebenfalls die Möglichkeit, ohne Zustimmung der verurteilten Person um Überstellung in ihr Heimatland zu ersuchen, wenn eine infolge der gegen sie verhängten Sanktion getroffene Verwaltungsentscheidung eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder eine andere Maßnahme enthält, aufgrund derer es dieser Person nicht gestattet sein wird, nach der Entlassung aus der Haft oder der Maßregel im Urteilsstaat zu bleiben.

## **II. Teil**

### **Verfahren nach dem ÜberstÜbk**

## **§ 6**

### **Unterrichtung der verurteilten Person; Zustimmung zur Überstellung**

(1) Nach Art. 4 Abs. 1 ÜberstÜbk ist jede verurteilte Person, auf die das Überstellungsübereinkommen Anwendung finden kann, von dem wesentlichen Inhalt des Übereinkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck ist ihr bei Beginn der Strafhaft durch die Justizvollzugsanstalt ein Merkblatt in einer der verurteilten Person verständlichen Sprache auszuhändigen. Hierbei ist nach Vorgaben des als Anlage beigefügten Musters zu verfahren.

(2) Kommt eine Überstellung nur mit Zustimmung der verurteilten Person in Betracht, ist der verurteilten Person Gelegenheit zu geben, ihre Zustimmung in der Form des § 3 Abs. 1 ÜAG zu erteilen. Ist abzusehen, dass eine Überstellung auch für weitere – auch außerhessische – Vollstreckungsbehörden in Betracht kommt, ist darauf hinzuwirken, dass die verurteilte Person ihre Erklärung für alle betroffenen Verurteilungen abgibt.

## § 7

### **Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt**

Gesuchen um Überstellung fügt die Justizvollzugsanstalt, in der sich die verurteilte Person befindet, eine Stellungnahme bei und legt die Unterlagen der Vollstreckungsbehörde vor. Die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt soll enthalten:

1. Erkenntnisse über die Bindung der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat (insbesondere letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort, soziale Bindungen und Kontakte im Vollstreckungsstaat, Kenntnisse dort gebräuchlicher Sprachen und Zeiten des Aufenthalts);
2. vorhandene Hinweise auf anderweitige Straf- und Ermittlungsverfahren;
3. Ausführungen zur persönlichen Führung in der Anstalt und zu dem frühesten Zeitpunkt, der aus Sicht der Vollzugsanstalt für eine Maßnahme nach § 456a Abs. 1 StPO in Betracht kommt;
4. sonstige bekannte Umstände, die im Vollstreckungshilfeverfahren Bedeutung erlangen können (z.B. besondere Fluchtneigung, transportrelevante Faktoren usw.).

Erlangt die Justizvollzugsanstalt vorgenannte Unterlagen oder Informationen erst nachträglich, so stellt sie die unverzügliche Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde sicher.

## § 8

### **Maßregelvollzugspatienten**

Befindet sich eine verurteilte Person im Maßregelvollzug (§§ 63, 64 StGB, § 7 JGG), findet zusätzlich der Gemeinsame Runderlass vom 22. Januar 2009 (JMBl. S. 233) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. § 4 Abs. 1 und §§ 5, 12 gelten entsprechend für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges.

## § 9

### **Entscheidung der Vollstreckungsbehörde**

(1) Auf das Gesuch einer verurteilten Person um Überstellung in einen ausländischen Staat entscheidet die Vollstreckungsbehörde, ob bei dem für Justiz zuständigen Ministerium als oberster Justizbehörde die Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens angeregt werden soll. Sie wägt dabei die Interessen der verurteilten Person an der Vollstreckung im Ausland,

insbesondere die Interessen an ihrer sozialen Wiedereingliederung im Heimatstaat, mit den Belangen der Rechtspflege auch im Hinblick auf die Vollstreckungspraxis des Aufnahme- staates ab. Die Vollstreckungsbehörde prüft durch Einholung eines aktuellen Auszuges aus dem Bundeszentralregister sowie unter Nutzung sonstiger Erkenntnismöglichkeiten, ob anderweitige Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsinteressen der Anregung eines Voll- streckungshilfeersuchens entgegenstehen könnten, und setzt sich erforderlichenfalls mit den beteiligten Behörden ins Benehmen. Dies gilt insbesondere, wenn Anschlussvollstrec- kungen bevorstehen.

(2) Sind Anschlussvollstreckungen mehrerer ausschließlich hessischer Vollstreckungsbe- hörden notiert, erfolgt die Anregung, ein Vollstreckungshilfeersuchen zu stellen, einheitlich von der zum Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs vollstreckenden Behörde im Einver- nehmen mit den weiter beteiligten Behörden. Diese stellen der vollstreckenden Behörde die Unterlagen nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 in der dort bezeichneten Anzahl nebst einer Mehrfertigung für die vollstreckende Behörde zur Verfügung.

(3) Sind im Vollstreckungshilfeverfahren auch außerhessische Vollstreckungsbehörden be- teiligt, liegt die federführende Zuständigkeit entsprechend § 43 Abs. 7 Strafvollstreckungs- ordnung (StVollstrO) bei der Landesjustizverwaltung, für deren Staatsanwaltschaft die längs- te (Rest-) Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Unabhängig davon entscheidet jede beteiligte Vollstreckungsbehörde in eigener Zuständigkeit, ob ein Ersuchen angeregt werden soll.

(4) Sieht die Vollstreckungsbehörde von der Anregung eines Vollstreckungshilfeersuchens ab, bescheidet sie die um Überstellung ersuchende verurteilte Person unter Mitteilung der tragenden Erwägungen. Im Falle des Abs. 2 wird der ablehnende Bescheid einheitlich von der zum Zeitpunkt der Entscheidung vollstreckenden Behörde im Einvernehmen mit den be- teiligten Behörden erteilt.

(5) Wird der ablehnende Bescheid angefochten, berichtet die Vollstreckungsbehörde unter Beifügung der Vorgänge der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, die nach § 21 StVollstrO entscheidet. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 23 ff. EGGVG.

## **§ 10**

### **Anregung der Vollstreckungsbehörde**

(1) Die Anregung, ein Vollstreckungshilfeersuchen zu stellen, erfolgt auf dem Dienstweg an die oberste Justizbehörde.

(2) Der Bericht soll enthalten:

1. die maßgebenden Gründe der Anregung,
2. das Ergebnis der Prüfung deutscher Strafansprüche (Nr. 107 RiVAST),
3. Ausführungen zu dem Zeitpunkt, zu dem
  - a) eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in Betracht käme sowie
  - b) eine Maßnahme nach § 456a StPO beabsichtigt ist.

(3) Dem Bericht sind beizufügen:

1. das Gesuch auf Überstellung,
2. die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt,
3. eine Bescheinigung, aus der Art und Dauer der Sanktion sowie der Stand der Vollstreckung zu entnehmen ist, einschließlich der Angaben über Untersuchungshaft, Straf-ermäßigungen und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände,
4. eine Mehrfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung, verbunden mit einer Bescheinigung über die Authentizität der Entscheidung, Rechtskraft und Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung sowie über den Wortlaut der angewendeten Strafvorschriften,
5. die nach § 3 ÜAG zu richterlichem Protokoll abgegebene Zustimmungserklärung der verurteilten Person,
6. gegebenenfalls Berichte von Ärzten oder Sozialarbeitern über die verurteilte Person, Mitteilungen über ihre Behandlung im Urteilsstaat und Empfehlungen für ihre weitere Behandlung im Vollstreckungsstaat (Art. 6 Abs. 2 Buchst. d ÜberstÜbk),
7. Übersetzungen der Unterlagen zu Nr. 3 bis 6, soweit sie vom Vollstreckungsstaat gefordert werden.

Die Unterlagen zu Nr. 1 und 2 sind einfach, die Unterlagen zu Nr. 3 bis 6 im ministeriellen Geschäftsweg vierfach, im diplomatischen Geschäftsweg sechsfach, Übersetzungen – soweit erforderlich – je zweifach beizufügen; je eine weitere Ausfertigung (ohne Übersetzungen) ist für die Vorgänge der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vorzusehen.

(4) Nach Eingang der Bewilligung der Vollstreckungshilfe durch den Vollstreckungsstaat prüft die Vollstreckungsbehörde, ob eine Festhaltenanordnung nach § 5 ÜAG zu erwirken ist. Im Übrigen leitet sie die Überstellung in die Wege (Nr. 113 RiVAST) und teilt der verurteilten Person die Entscheidung des Vollstreckungsstaates über die Bewilligung der Vollstreckungshilfe mit. Auch von der Nichtbewilligung der Vollstreckungshilfe unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die verurteilte Person.

### III. Teil

#### Verfahren nach Art. 3 ZP-ÜberstÜbk

##### § 11

##### Allgemeines

(1) Die Überstellung einer verurteilten Person ohne deren Zustimmung in ihren Heimatstaat kommt nur dann in Betracht, wenn

1. der Heimatstaat das ZP-ÜberstÜbk ebenfalls ratifiziert und die Anwendung von Art 3 ZP-ÜberstÜbk nicht durch gesonderte Erklärung ausgeschlossen hat,

2. die gegen die Person verhängte Sanktion oder eine infolge dieser Sanktion getroffene bestandskräftige und vollziehbare Verwaltungsentscheidung eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder eine andere Maßnahme enthält, aufgrund derer es der Person nicht gestattet sein wird, nach der Entlassung aus der Haft im Urteilsstaat zu bleiben,
  3. eine Überstellung nicht von vornherein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen erscheint und
  4. das Oberlandesgericht die Vollstreckung in dem ausländischen Staat für zulässig erklärt hat (§ 71 Abs. 4 IRG).
- (2) Ein auf die Überstellung einer verurteilten ausländischen Person gerichtetes Vollstreckungshilfeverfahren scheidet regelmäßig insbesondere dann aus, wenn die bekannte regelmäßige Vollstreckungspraxis des Heimatstaates dem deutschen Strafanspruch nicht hinreichend Rechnung zu tragen geeignet ist.

## § 12

### Aufgaben der Justizvollzugsanstalten

- (1) Die Justizvollzugsanstalten prüfen zu Beginn jeder Strafhaft, ob die Voraussetzungen einer Überstellung auf der Grundlage des ZP-ÜberstÜbk vorliegen. Ist dies der Fall, händigen sie der verurteilten Person das zu Art. 4 Abs. 1 ÜberstÜbk erstellte Merkblatt bzw. dessen Übersetzung in eine der verurteilten Person verständliche Sprache aus, soweit dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist.
- (2) Liegen die Voraussetzungen einer Überstellung auch ohne Zustimmung der verurteilten Person vor oder erscheint es zumindest nicht ausgeschlossen, dass dies im Verlauf der Strafhaft der Fall sein wird, ist die verurteilte Person darauf hinzuweisen und zu befragen, ob sie ihrer Überstellung freiwillig zustimmt.
- (3) Fehlt es an einer Überstellungsvoraussetzung und erscheint der Mangel heilbar, so ist die Prüfung in geeigneten Abständen zu wiederholen. Liegt noch keine bestandskräftige und vollziehbare Verwaltungsentscheidung vor, die eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung oder eine andere Maßnahme enthält, aufgrund derer es der verurteilten Person nicht gestattet sein wird, nach der Entlassung aus der Haft im Urteilsstaat zu bleiben, ist mit der zuständigen Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen, sofern die Überstellungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen oder zu erwarten ist, dass dies künftig der Fall sein wird.
- (4) Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet die zuständige Vollstreckungsbehörde, wenn bei einer verurteilten Person die Voraussetzungen für die Überstellung in einen ausländischen Staat mit oder ohne Zustimmung des Gefangenen vorliegen. § 7 gilt entsprechend.
- (5) Abs. 1 bis 4 finden für die Justizvollzugsanstalten entsprechende Anwendung, wenn die Vollstreckungsbehörde nicht zum hiesigen Geschäftsbereich gehört. In diesem Fall berichtet die Justizvollzugsanstalt der obersten Justizbehörde über den Ausgang des Verfahrens.

## § 13

### Anregung der Vollstreckungsbehörde

(1) Die Regelungen des § 10 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Bericht nach § 10 Abs. 2 und 3 neben den in § 10 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 sowie 6 und 7 bezeichneten Unterlagen zusätzlich beizufügen sind:

1. die Niederschrift über die Anhörung der verurteilten Person zu ihrer beabsichtigten Überstellung,
2. die bestandskräftige und vollziehbare Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung,
3. die Entscheidung des Oberlandesgerichts nach § 71 Abs. 4 IRG,
4. Übersetzungen der Unterlagen zu 1. und 2., soweit sie vom Vollstreckungsstaat gefordert werden.

Die Unterlagen zu Nr. 1 und 2 sind im ministeriellen Geschäftsweg jeweils vierfach, im diplomatischen Geschäftsweg jeweils sechsfach, die Entscheidung nach Nr. 3 im ministeriellen Geschäftsweg zweifach und im diplomatischen Geschäftsweg vierfach und die Übersetzungen – soweit erforderlich – je zweifach beizufügen; je eine weitere Ausfertigung (ohne Übersetzungen) ist für die Vorgänge der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vorzusehen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die verurteilte Person in einer Anstalt außerhalb Hessens inhaftiert ist oder sich im Maßregelvollzug befindet.

## IV. Teil

### Maßnahmen nach der Überstellung

## § 14

### Aufgaben der Vollstreckungsbehörde

(1) Mit der Übernahme der verurteilten Person durch den Vollstreckungsstaat wird die inländische Vollstreckung ausgesetzt; sie ist jedoch von der Vollstreckungsbehörde weiter zu überwachen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde hat Mitteilungen zum Bundeszentralregister zu veranlassen, wenn ihr eintragungspflichtige Entscheidungen oder Feststellungen der Behörden des Vollstreckungsstaates mitgeteilt werden.

(3) Die Vollstreckung ist beendet, wenn der Vollstreckungsstaat mitteilt, dass die Vollstreckung für abgeschlossen erachtet wird. Die Vollstreckungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle des Satzes bzw. spätestens bei Verbüßung der Hälfte der zu verbüßenden Strafe (§ 7 Abs. 1 Buchst. b ÜAG) die Festhaltenanordnung aufgehoben und die Ausschreibung zur Festnahme zurückgenommen werden. Dies gilt auch, wenn nach Mittei-



lung des Vollstreckungsstaates die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist.

(4) Wird die überstellte Person vor Ablauf der Hälfte der zu verbüßenden Strafzeit in der Bundesrepublik Deutschland angetroffen, richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 5 ff. ÜAG. Die Vollstreckungsbehörde lässt über INTERPOL feststellen, ob die Vollstreckung vom Vollstreckungsstaat als abgeschlossen erachtet wird (§ 13 ÜAG).

## **V. Teil**

### **Verfahren nach dem RB-Geldsanktionen**

#### **§ 15**

##### **Ausgehende Ersuchen**

(1) Die Stellung ausgehender Vollstreckungshilfeersuchen richtet sich nach §§ 87 o, 87 p IRG in Verbindung mit § 98 IRG. Daneben gelten die für vorläufig anwendbar erklärten Regelungen der Nr. 167, 168 sowie Nr. 177 bis 180 RIVAST.

(2) Die im Zusammenhang mit einem Ersuchen nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses zu übermittelnde Bescheinigung ist auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz (<http://www.bundesjustizamt.de/>) abrufbar. Dort ist sie unter dem Button „Vollstreckungshilfe – EU-Geldsanktionen“ als ausfüllbarer Vordruck hinterlegt, der bekannt gewordene länderbezogene Besonderheiten automatisch berücksichtigt und abfragt.

## **Dritter Abschnitt**

### **Vollstreckung im Inland**

#### **§ 16**

##### **Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen**

(1) Die Übernahme der Vollstreckung ausländischer Strafurteile richtet sich nach den in § 1 bezeichneten Übereinkommen und Rahmenbeschlüssen, den Vorschriften des Vierten Teils des IRG und Nr. 64 ff. RIVAST. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichts die ausländische Sanktion in eine nach deutschem Recht umgewandelt und das Urteil für vollstreckbar erklärt hat (Exequaturentscheidung nach §§ 50 ff. IRG) sowie die oberste Justizbehörde mitgeteilt hat, dass die Bewilligung erfolgt ist.

(2) Erweist sich die Anhörung der verurteilten Person nach § 52 Abs. 3 IRG sowie die Zustellung der Exequaturentscheidung an die verurteilte Person auf dem Rechtsweg als unzweckmäßig, regt die Vollstreckungsbehörde die Bestellung eines Beistandes nach § 53 IRG an.

## **§ 17**

### **Vollstreckung nach dem ÜberstÜbk**

(1) Kommt eine Übernahme der Vollstreckung im Inland in Betracht, legt die Vollstreckungsbehörde der obersten Justizbehörde mit dem Bericht auf dem Dienstweg folgende Unterlagen vor:

1. die rechtskräftige Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, mit der die Vollstreckung im Inland für zulässig und die verhängte Sanktion für vollstreckbar erklärt wird (§§ 48 ff IRG),
2. eine Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit der verurteilten Person,
3. eine Bescheinigung über den Wortlaut der deutschen Strafvorschriften,
4. soweit gefordert, eine Bescheinigung mit Ausführungen zu dem Zeitpunkt, zu dem
  - a) eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in Betracht käme sowie
  - b) eine Maßnahme nach § 456a StPO beabsichtigt ist,
5. Übersetzung der Unterlagen zu 2. – 4.

Die Entscheidung zu Nr. 1 ist im ministeriellen Geschäftsweg zweifach und im diplomatischen Geschäftsweg vierfach, die Unterlagen zu Nr. 2 bis 4 sind im ministeriellen Geschäftsweg jeweils vierfach, im diplomatischen Geschäftsweg jeweils sechsfach und die Übersetzungen – soweit erforderlich – je zweifach beizufügen; je eine weitere Ausfertigung (ohne Übersetzungen) ist für die Vorgänge der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vorzusehen.

(2) Die Erklärung über das anzuwendende Verfahren (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c ÜberstÜbk) wird von der obersten Justizbehörde abgegeben.

## **§ 18**

### **Verfahren nach dem RB-Geldsanktionen**

Eingehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach dem RB-Geldsanktionen sind nach §§ 87 bis 87n IRG in Verbindung mit § 98 IRG zu behandeln. Daneben gelten die für vorläufig anwendbar erklärten Regelungen der Nr. 167 bis 176 RiVAST.

## **§ 19**

### **Berichtspflichten**

(1) Die Vollstreckungsbehörde berichtet unverzüglich, wenn

1. die Überstellung vollzogen ist unter Beifügung einer Vollstreckungsübersicht,
  2. die Vollstreckung der ausländischen Sanktion zur Bewährung ausgesetzt ist unter Beifügung des Bewährungsbeschlusses,
  3. die Vollstreckung abgeschlossen ist,
  4. die verurteilte Person vor Abschluss der Vollstreckung aus der Haft entflohen ist oder
  5. sonstige für die Vollstreckung maßgeblichen Umstände (z.B. Unterbrechung der Vollstreckung, Bewährungswiderruf) eingetreten sind.
- (2) Über Gnadengesuche überstellter Personen ist der obersten Justizbehörde zu berichten, die die Einholung der Stellungnahme des Urteilsstaats veranlasst.

## **Vierter Abschnitt**

### **Inkrafttreten**

#### **§ 20**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

## Merkblatt

### für in Deutschland verurteilte ausländische Staatsangehörige zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

1. Falls Ihr Heimatstaat Mitglied des vorbezeichneten Übereinkommens ist\*), können Sie den Wunsch äußern, zur weiteren Verbüßung Ihrer durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder Maßregel in Ihren Heimatstaat überstellt zu werden. Sie haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Überstellung.

Eine Überstellung kann nur stattfinden, wenn

- sowohl die zuständigen deutschen Behörden als auch Ihr Heimatstaat der Überstellung zustimmen,
- noch mindestens 6 Monate einer Freiheitsstrafe bzw. Maßregel ab Eingang des Ersuchens um Überstellung zu vollstrecken sind und
- Sie der Überstellung zustimmen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Aus der Überstellung ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

- Die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe bzw. Maßregel richtet sich nach dem Recht Ihres Heimatstaates.

Einige Staaten setzen die Vollstreckung der in der Bundesrepublik Deutschland verhängten Freiheitsstrafe bzw. Maßregel fort, andere Staaten wandeln die verhängte Freiheitsstrafe bzw. Maßregel in eine nach ihrem Recht für dieselbe Straftat vorgesehene Sanktion um. Die Umwandlung darf weder strafverschärfend noch strafverlängernd wirken. Eine Umwandlung in eine Geldstrafe oder Geldbuße ist ausgeschlossen. Art und Dauer der in Ihrem Heimatstaat zu verbüßenden Sanktion können vor der Überstellung nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden.

- Für eine etwaige Wiederaufnahme des Verfahrens sind allein die deutschen Gerichte zuständig.

---

**\*) Mitgliedsstaaten des Überstellungsübereinkommens sind (Stand: 15.03.2012):**

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidzhan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern; Australien, Bahamas, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Mauritius, Mexiko, Panama, Tonga, Trinidad und Tobago, Venezuela, Vereinigte Staaten.

3. Sollten Sie sich in Ihrem Heimatstaat der Strafvollstreckung entziehen, wird die Strafvollstreckung in Deutschland fortgesetzt.

Falls Sie vor Ablauf der Hälfte der zu verbüßenden Sanktion in der Bundesrepublik Deutschland angetroffen werden, ohne einen Entlassungsschein oder ein Dokument gleichen Inhalts vorweisen zu können, können Sie auf Anordnung des Gerichts zur Klärung der Frage, ob Sie sich der Strafvollstreckung entzogen haben, bis zu 18 Tagen festgehalten werden. Eine Festhalteanordnung kann auch schon vor Ihrer Überstellung erlassen werden. In diesem Fall werden Sie in Deutschland zur Festnahme ausgeschrieben.

4. Den Wunsch auf Überstellung an Ihren Heimatstaat können Sie an die Justizvollzugsanstalt, in der Sie sich derzeit befinden, oder an die zuständige Vollstreckungsbehörde richten.

Bitte teilen Sie dabei die Anschrift mit, unter der Sie zuletzt in Ihrem Heimatland gewohnt haben. Fügen Sie, falls vorhanden, Unterlagen über Ihre Staatsangehörigkeit bei.

## BEKANNTMACHUNGEN

**Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (Stichtag 1. Juli 2012).  
Bek. d. HMDJIE v. 11. 7. 2012 (1100/3 - ZB 3 - 2012/6661) – JMBl. S. 338 –**

Die Frauenbeauftragte sowie der Personalrat beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa haben dem Frauenförderplan für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018 zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. Die Personalstellen bei dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
  - a) höherer Dienst
  - b) gehobener Dienst
  - c) mittlerer Dienst
  - d) Entgeltgruppen.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

### Höherer Dienst/Beamtinnen/Beamte

### Ist Personal

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa																					
Personalstellen:		Höherer Dienst																					
Istanalyse für den Zeitraum:		1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018																					
Besorgungsgruppen	Monat/Jahr bis	Zeitraum:		Vollzeitbeschäftigte				Vollbeurlaubte				Teilzeitbeschäftigte				Gesamt				Gesamt Köpfe			
		Monat/Jahr	Insges.	Frauen	Männer	St.-anteile	Insges.	Frauen	Männer	St.-anteile	Insges.	Frauen	Männer	St.-anteile	Insges.	Frauen	Männer	St.-anteile	Insges.	Frauen	Männer	Gesamt	
A	B	C	D	E	F	G	H	L	M	N	O	P	T	U	V	W	X						
B6	07.12.-06.14	8	0	8	0,00			0,50					8,50	0,00	100,00	100,00					0	9	9
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
B3	07.12.-06.14	8	3	5	0,00			0,00					8,00	37,50	82,50	82,50					3	5	8
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
B2	07.12.-06.14	8	5	3	0,00			0,00					8,00	62,50	62,50	37,50					5	3	8
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
A16	07.12.-06.14	21	7	14	0,00			3,25	3	1,75	3	1,50	24,25	96,08	96,08	63,92					10	17	27
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
A15	07.12.-06.14	36	15	21	0,00			1,00					37,00	43,24	43,24	56,76					17	21	38
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
A14	07.12.-06.14	18	6	12	1,00			0,00					19,00	98,84	98,84	63,16					7	12	19
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
A13	07.12.-06.14	6	4	2	0,00			0,60					6,60	69,70	69,70	30,30					5	2	7
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
Höherer																							
Dienst insg.	07.12.-06.14	105	40	65	1,00	1,00	0,00	5,35	6	3,35	4	2,00	111,35	39,83	39,83	60,17					47	69	116
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0	0	0
mit* =																							
ohne* =																							

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa							
Personalstellen:		Höherer Dienst							
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen						Zielvorgaben	
		neue, freie und freierwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen			Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %	
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderungen	Stellenbesetzung	Beförderung
A	B	C	D	E	F	G	H	I	
B6	07.12 - 06.14	2	0		2	0,00	0,00		36,0
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	2	0		2	0,00	0,00		40,0
B3	07.12 - 06.14	2	0		2	37,50	62,50		63,0
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	2	0		2	0,00	0,00		65,0
B2	07.12 - 06.14	2	0		2	62,50	0,00		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	2	0		2	0,00	0,00		
A16	07.12 - 06.14	4	0		4	36,08	43,24		44,0
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	3	1		2	0,00	0,00	51,0	46,0
A15	07.12 - 06.14	5	0		5	43,24	33,33		34,0
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	2	0		2	0,00	0,00		36,0
A14	07.12 - 06.14	6	0		6	36,84	69,70		73,0
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	2	0		2	0,00	0,00		75,0
A13	07.12 - 06.14	7	5		2	69,70		51,0	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00		51,0	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	2	0		2	0,00		51,0	
<b>Höherer Dienst insg.</b>	07.12 - 06.14	<b>28</b>	<b>5</b>		<b>23</b>	<b>39,83</b>			
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0,00</b>			
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	<b>15</b>	<b>1</b>		<b>14</b>	<b>0,00</b>			
Eingangssamt 51 % da, Frauen in der Laufbahn des höh. D. insgesamt unterrepräsentiert sind.									



Gehobener Dienst

Ist Personal

Dienststelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa																										
	Gehobener Dienst																										
Personalstellen:																											
Istanalyse für den Zeitraum:	1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018																										
Besoldungsgruppen	Zeitraum:		Vollzeitbeschäftigte				Teilzeitbeschäftigte				Gesamt																
	Monat/Jahr	bis	davon		davon		davon		davon		Frauen in %		Frauen in %		davon		davon		Köpfe gesamt								
Monat/Jahr	Monat/Jahr	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	St-anteile	St-anteile	insges.	St-anteile	St-anteile	insges.	St-anteile	St-anteile	insges.	Frauen mit*	Männer mit*	Frauen ohne*	Männer ohne*	Frauen Gesamt	Männer Gesamt	
A			C	D	E	F	G	H	I	L	M	N	O	P	T	U	V	W	X								
A 13 S	07.12.-06.14	17	7	10	3.00	2.00	1.00	1.00	0.00	3.07	2	1,27	3	1,80	23,07	44,52	41,21	55,48	58,79	11	14	25					
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0					
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0					
A 12	07.12.-06.14	18	10	9	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	2	1,00	0	0,00	21,00	57,14	55,00	42,86	45,00	13	9	22					
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0					
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0					
A 11	07.12.-06.14	8	6	2	2,00	2,00	0,00	0,00	1,46	1,46	3	1,46	0	0,00	11,46	82,55	78,86	17,45	21,14	11	2	13					
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0					
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0					
A 10	07.12.-06.14	8	7	1	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	9,00	88,89	87,50	11,11	12,50	8	1	9					
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0					
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0					
A 9	07.12.-06.14	3	3	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0				3,00	100,00	100,00	0,00	0,00	3	0	3					
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0					
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0					
<b>Gehobener Dienst insg.</b>			<b>55</b>	<b>33</b>	<b>22</b>	<b>7,00</b>	<b>6,00</b>	<b>1,00</b>	<b>3,73</b>	<b>3,73</b>	<b>7</b>	<b>3,73</b>	<b>3</b>	<b>0,00</b>	<b>65,73</b>	<b>65,01</b>	<b>62,54</b>	<b>34,99</b>	<b>37,46</b>	<b>46</b>	<b>26</b>	<b>72</b>					
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0					
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0					
mit* =	Mit den Vollbeurlaubten																										
ohne* =	Ohne die Vollbeurlaubten																										

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa								
Personalstellen:		Gehobener Dienst								
Abschätzung freierwerdender Stellen								Zielvorgaben		
Besoldungs- gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %			
			Stellen- besetzung	Beförderung*	für Stellen- besetzung	für Beför- derungen*	Stellen- besetzung	Beför- derung*		
A	B	C	D	E	F	G	H	I		
A 13 S	07.12 - 06.14	3	0	3	44,52	55,00		55,0		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0			0,00	0,00				
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	4	0	4	0,00	0,00		57,0		
A 12	07.12 - 06.14	7	1	6	57,14	78,86				
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	1	0	1	0,00	0,00				
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	5	0	5	0,00	0,00				
A 11	07.12 - 06.14	4	0	4	82,55	87,50				
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0			0,00	0,00				
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	4	0	4	0,00	0,00				
A 10	07.12 - 06.14	4	0	4	88,89	100,00				
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0			0,00	0,00				
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	4	0	4	0,00	0,00				
A 9	07.12 - 06.14	4	4	0	100,00					
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0			0,00					
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	4	4	0	0,00					
<b>Gehobener Dienst insg.</b>	07.12 - 06.14	<b>22</b>	<b>5</b>	<b>17</b>	<b>65,01</b>					
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0,00</b>					
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	<b>21</b>	<b>4</b>	<b>17</b>	<b>0,00</b>					
Beförderung*	Beförderung ohne Stellenbesetzung									

Mittlerer Dienst

Ist Personal

Dienststelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa																	
	Personaleinheiten:		Mittlerer Dienst															
Besandungsgruppen	Istanalyse für den Zeitraum:		1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018															
	Monat/Jahr	Zeitraum:	Vollzeitbeschäftigte		Vollbeauftragte				Teilzeitbeschäftigte				Gesamt		Köpfe gesamt			
	insges.	davon Frauen	C	D	E	F	G	H	L	M	N	O	P	T	U	V	W	X
			insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in %	Männer in %	ohne*
A																		
A 9 Z																		
2 Abschnitt	07.12.-06.14	5	3	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	5,0	60,00	60,00	40,00	40,00
	07.14.-06.16	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
3 Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
A 9 S																		
2 Abschnitt	07.12.-06.14	4	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	4,0	50,00	50,00	50,00	50,00
	07.14.-06.16	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
3 Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
A 8																		
2 Abschnitt	07.12.-06.14	6	5	1	1,00	1,00	0,00	0,00	1,74	2	1,24	1	0,50	8,7	82,84	80,62	17,16	19,38
	07.14.-06.16	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
3 Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
A 7																		
2 Abschnitt	07.12.-06.14	3	1	2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	3,0	33,33	33,33	66,67	66,67
	07.14.-06.16	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
3 Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
A 6																		
2 Abschnitt	07.12.-06.14	2	2	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	2,0	100,00	100,00	0,00	0,00
	07.14.-06.16	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
3 Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittlerer Dienst insg.	07.12.-06.14	20	13	7	1,00	1,00	0,00	0,00	1,74	2	1,24	1	0,50	22,7	67,02	65,50	32,98	34,50
	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
3 Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
mit* =																		
ohne* =																		

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa							
Personalstellen:		Mittlerer Dienst							
		Abschätzung freierwerdender Stellen					Zielvorgaben		
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %		
			Stellen- besetzung	Beförderung	für Stellen- besetzung	für Beför- derungen	Stellen- besetzung	Beför- derung	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	
A 9 Z	07.12 - 06.14	0				60,00	50,00		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0				0,00	0,00		
A 9 S	07.12 - 06.14	1	0	1		50,00	80,62		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0				0,00	0,00		
A 8	07.12 - 06.14	0				82,84	33,33		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0				0,00	0,00		
A 7	07.12 - 06.14	0				33,33	100,00		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0				0,00	0,00		
A 6	07.12 - 06.14	0				100,00	0,00		
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0				0,00	0,00		
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0				0,00	0,00		
<b>Mittlerer</b>									
<b>Dienst insg.</b>	07.12 - 06.14	1	0	1		67,02			
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0	0	0		0,00			
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0	0	0		0,00			

### Entgeltgruppen

### Ist Personal

Dienststelle:		Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa																							
Personaleinstufen:		Entgeltgruppen																							
Istanalyse für den Zeitraum:		1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018																							
Entgelt- gruppen	Zeitraum:		Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte			Unberisest			Gesamt						Köpfe gesamt							
	Monat/Jahr bis	Monat/Jahr	Insges.	Frauen	Männer	Insges.	Frauen	Männer	Insges.	Frauen	Männer	Insges.	Frauen in %	Männer in %	Frauen Männer	Gesamt									
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	T	U	V	W	X	ohne*				
außenbereich	07.12.-06.14	1	0	0	1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0	1			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
13 U	07.12.-06.14	2	2	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	100,00	100,00	0,00	0,00	0,00	2			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
13	07.12.-06.14	3	1	2	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	33,33	33,33	66,67	66,67	0	1			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
9	07.12.-06.14	3	0	3	0	0,00	0,75	0,00	0,00	0,00	0,00	1	0,50	0,00	0,00	0,25	20,00	14,29	70,00	85,71	0	3			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
11	07.12.-06.14	2	1	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1	0,75	0,00	0,00	2,75	62,50	62,50	37,50	37,50	0	1			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
10	07.12.-06.14	11	9	2	0	0,00	0,00	0,00	0,78	0,00	0,00	1	0,56	0,00	0,00	12,28	83,71	83,71	16,29	16,29	0	13			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
9	07.12.-06.14	18	18	0	0	0,00	0,00	0,00	2,95	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	20,95	100,00	100,00	0,00	0,00	0,00	21			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
8	07.12.-06.14	8	7	1	0	1,00	1,00	0,00	1,57	1,57	0,00	1	1,28	0,00	0,00	11,95	91,56	90,79	8,44	9,22	12	13			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
6	07.12.-06.14	10	8	2	1	1,00	1,00	0,00	1,35	1,35	0,00	0	0,00	0,00	0,00	12,35	83,81	82,38	16,19	17,62	10	12			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
5	07.12.-06.14	17	8	9	3	3,28	3,28	0,00	0,50	0,50	0,00	4	3,19	0,00	0,00	25,47	88,78	52,68	41,22	47,32	17	29			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
4	07.12.-06.14	4	0	4	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1	0,78	1	0,50	5,28	14,77	14,77	85,23	85,23	1	5			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
1	07.12.-06.14	1	0	1	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	0	1			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
2	07.12.-06.14	2	2	0	0	0,00	0,00	0,00	0,25	0,25	0,00	0	0,00	0,00	0,00	2,25	100,00	100,00	0,00	0,00	0,00	3			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
Entgelt- grupp. Insg.	07.12.-06.14	82	56	26	6	6,03	6,03	0,00	7,90	7,90	0,00	8,95	11,00	6,95	4,00	104,08	73,30	71,67	26,70	28,33	81	111			
2. Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
3. Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0			
mit* =	Mit den Vollzeitbeschäftigten																								
ohne* =	Ohne die Vollzeitbeschäftigten																								

# Entgeltgruppen

# Abschätzung

<b>Dienststelle:</b>		Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa			
<b>Personalstellen:</b>		Entgeltgruppen			
	<b>Abschätzung freierwerdender Stellen</b>				<b>Zielvorgaben</b>
<b>Entgelt-gruppe</b>	<b>Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr</b>	<b>neue, freie und frei- werdende Stellen</b>	<b>davon zu besetzende Stellen</b>	<b>Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %</b>	<b>Zielvorgabe: davon Frauen in %</b>
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt	Stellen- besetzung
<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>E</b>	<b>F</b>
außertariflich	07.12 - 06.14	0		0,00	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
13 U	07.12 - 06.14	0		100,00	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
13	07.12 - 06.14	0		33,33	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
12	07.12 - 06.14	0		29,41	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	1	1	0,00	51,0
11	07.12 - 06.14	0		62,96	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
10	07.12 - 06.14	0		83,71	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	1	1	0,00	
9	07.12 - 06.14	0		100,00	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	1	1,0	0,00	
8	07.12 - 06.14	0		91,56	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
6	07.12 - 06.14	0		83,81	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
5	07.12 - 06.14	0		58,78	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	1	1	0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
4	07.12 - 06.14	0		14,77	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	1	1	0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
3	07.12 - 06.14	0		0,00	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
2	07.12 - 06.14	0		100,00	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	0		0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0		0,00	
<b>Entgelt-</b>					
<b>grupp. insg.</b>	07.12 - 06.14	0	0	73,30	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	2	2	0,00	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	3	3	0,00	
	Keine Zielvorgaben bei der EG 4, da im Bereich des Kraffahrdienstes bislang keine Bewerbungen von Frauen vorlagen.				

## **Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen gemäß § 5 Abs. 6 HGIG**

### **Neugestaltung von Arbeitsplätzen**

Im Zuge der Modernisierung der Justiz sind im Hessischen Ministerium der Justiz Serviceeinheiten gebildet worden. Aufgabe der Serviceeinheiten ist die Erledigung von „Assistenz-tätigkeiten aus einer Hand“ (Konzept der ganzheitlichen Erledigung unter Aufhebung der bisherigen gesonderten Zuständigkeiten und Funktionen wie die einer aktenverwaltenden Geschäftsstelle und eines zentralen Schreibdienstes).

Diese Funktionen werden hauptsächlich von Frauen ausgeübt. Durch die Bildung der Serviceeinheiten ist es gelungen, für sie abwechslungsreichere und interessantere Arbeitsplätze zu schaffen und ihnen durch eine höhere tarifliche Eingruppierung bessere Verdienstmöglichkeiten zu ermöglichen.

### **Fortbildung**

Im gehobenen Justizdienst besteht in den Spitzenämtern eine Unterrepräsentanz von weiblichen Bediensteten. Das Hessische Ministerium der Justiz fördert daher Qualifizierungsmaßnahmen von Frauen für diese Dienstposten in besonderer Weise. So sind für den Justizmanagementlehrgang, der Kenntnisse für die Justizverwaltung vermittelt, im Jahr 2007 ausschließlich Beamtinnen gemeldet worden.

Zur Weiterqualifizierung wird Frauen im Angestelltenbereich die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zur „Verwaltungsfachwirtin“ ermöglicht. Ein erfolgreicher Abschluss ermöglicht ihnen die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit, die in aller Regel mit einer Höhergruppierung verbunden ist.

Im Rahmen der „Modernisierungsfortbildung der hessischen Justiz“ wird im Jahr 2007 erstmals eine Tagung für „Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer“ in den richterlichen/staatsanwaltschaftlichen Dienst angeboten. Ziel der Veranstaltung ist es, den Wiedereinstieg nach der Beurlaubungsphase zu erleichtern und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten. Darüber hinaus erhalten Sie einen Überblick über fachspezifische Entwicklungen.

Beurlaubte aus dem richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich können erstmals ab dem Jahr 2007 an EDVTagungen für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger teilnehmen um sich im Vorfeld mit dem für sie neuen ITUmfeld ihres Arbeitsplatzes und den Nutzungsmöglichkeiten vertraut zu machen. Darüber hinaus erhalten sie einen Überblick über fachspezifische Anwendungen.

### **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Im Rahmen des Audit Beruf und Familie der gemeinnützigen HertieStiftung wird die Vereinbarkeit von Berufs und Familienleben für die Bediensteten insbesondere der berufstätigen Mütter und Väter aktiv gefördert und verbessert. In 8 verschiedenen Handlungsfeldern werden künftig familienfreundliche Ziele und Maßnahmen geplant und umgesetzt.

Durch die sich nunmehr anschließende Umsetzung der vereinbarten Ziele soll, vor allem auch den im Geschäftsbereich sehr flexibel tätigen Richterinnen, der Zugang im Haus erleichtert werden.

---

**Verlust eines Dienstsiegels. Bek. d. MdJIE v. 27.06.2012 (5413E - I/B2 - 2012/6444 - I/A)  
– JMBl. S. 348 –**

Das Siegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Ortsgericht Wiesbaden I“ mit Landeswappen und der Kennziffer „1“ ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 2. August 1990 für ungültig erklärt.

---

**Verlust eines Dienstsiegels. Bek. d. MdJIE v. 11.07.2012 (5413E - I/B2 - 2012/6944- I/A)  
– JMBl. S. 348 –**

Das Petschaft (für Lacksiegel) mit der Umschrift „DR. ANTON SEBASTIAN SCHMOLZ NOTAR IN MARBURG“ mit Landeswappen ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 24.03.2011 für ungültig erklärt.



**JAHRESBERICHT**  
**des Präsidenten des Justizprüfungsamtes**  
**für das Jahr 2011**

**A.**

**STAATLICHE PFLICHTFACHPRÜFUNG**

**1. Geschäftsbelastung**

Am Jahresende 2010 waren im Prüfungsverfahren . . . . .	566	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.		
Zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben sich im Jahre 2011	749	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten,		
so dass sich im Berichtjahr insgesamt . . . . .	1315	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten, im Prüfungsverfahren befunden haben.		
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche . . .	91	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte . . . . .	5	96
(§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG)		
Verbleiben . . . . .		<b>1219</b>

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten:

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 JAG		
für nicht bestanden erklärt . . . . .	9	
(davon 0 Wiederholer)		
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 JAG		
für nicht bestanden erklärt . . . . .	0	
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen		
und die Prüfung nicht bestanden . . . . .	190	
(davon 34 Wiederholer)		
Von 139 Prüfungsausschüssen wurden geprüft		
– erstmalig . . . . .	478	
– wiederholt . . . . .	50	727
so dass am Jahresende 2010 . . . . .		<b>492</b>
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.		

## 2. Ergebnisse

Von den 727 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die staatliche Pflichtfachprüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	527 = 72,49%	331 = 66,73%	196 = 84,85%
• sehr gut	1 = 0,14%	1 = 0,20%	0 = 0,00%
• gut	25 = 3,44%	12 = 2,42%	13 = 5,63%
• vollbefriedigend	94 = 12,93%	37 = 7,46%	57 = 24,68%
• befriedigend	193 = 26,55%	128 = 25,81%	65 = 28,14%
• ausreichend	214 = 29,44%	153 = 30,85%	61 = 26,41%
nicht bestanden	200 = 27,51%	165 = 33,27%	35 = 15,15%

## 3. Durchschnittspunktzahl

Die Durchschnittspunktzahlen in den Abschnitten der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsverfahren betragen:

Aufsichtsarbeiten:	6,43 Punkte	6,71 Punkte Zivilrecht 5,74 Punkte Strafrecht 6,36 Punkte Öffentliches Recht
Mündliche Prüfung:	9,09 Punkte	8,99 Punkte Zivilrecht 9,26 Punkte Strafrecht 9,01 Punkte Öffentliches Recht

Die erzielten Ergebnisse führten im Schnitt zu folgender

Prüfungsnote (vor Hebung): 7,31 Punkte

Abschlussnote: 7,33 Punkte.

## 4. Freiversuche

Den 231 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	insgesamt	mit Auslandsstudium	mit wichtigem Grund
<= 8	182	0	1
9	15	7	8
10	33	33	0
11	1	1	1

## 5. Studiendauer

Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) erstmals geprüft und bestanden	b) alle Geprüften
4 - 6 Semestern	1 = 0,21%	1 = 0,14%
7 Semestern	2 = 0,42%	2 = 0,28%
8 Semestern	150 = 31,45%	179 = 24,62%
9 Semestern	30 = 6,29%	41 = 5,46%
10 Semestern	78 = 16,35%	105 = 14,44%
11 Semestern	55 = 11,53%	68 = 9,35%
12 Semestern	50 = 10,48%	84 = 11,55%
13 Semestern	35 = 7,34%	55 = 7,57%
14 Semestern	36 = 7,55%	68 = 9,35%
15 Semestern	16 = 3,35%	43 = 5,91%
16 Semestern und mehr	24 = 5,03%	81 = 11,14%
<b>Gesamt</b>	<b>477 = 100,00%</b>	<b>727 = 100,00%</b>

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 28 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

Hessen insgesamt

a) 10,68 Semester

b) 11,62 Semester

Frankfurter Kandidatinnen/Kandidaten

a) 10,63 Semester

b) 11,76 Semester

Gießener Kandidatinnen/Kandidaten

a) 11,23 Semester

b) 11,78 Semester

Marburger Kandidatinnen/Kandidaten

a) 10,23 Semester

b) 11,11 Semester

## 6. Altersstruktur

Die Altersstruktur der im Jahre 2011 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung waren

36 Jahre und älter	9 = 1,24%
31 bis 35 Jahre	44 = 6,05%
27 bis 30 Jahre	221 = 30,40%
23 bis 26 Jahre	448 = 61,62%
22 Jahre und jünger	5 = 0,69%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten beträgt 37,69%.

## 7. Anteil weiblicher/männlicher Kandidaten

Von den 727 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 454 (= 62,45%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2010	2009	2008	2007	2006	2005
57,37%	57,46%	55,49%	56,34%	52,93%	49,75%

Unter den 527 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 317 (= 60,15 %) Frauen.

Der Anteil der Frauen an den 231 Freiversuchen betrug 136 (= 58,87 %).

## 8. Anteil ausländischer/schwerbehinderter Kandidaten

Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 46.

34 Kandidatinnen/ Kandidaten waren (schwer-)behindert.

## 9. Prüfungsdauer

Die Prüfungsverfahren der 528 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung:

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens im Durchschnitt 5,49 Monate.
- b) bei vom Kandidaten verzögerter Beendigung des Prüfungsverfahrens im Durchschnitt 5,51 Monate.
- c) für alle Prüfungsverfahren im Durchschnitt 5,50 Monate.

## 10. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Am Jahresende 2010 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung 73  
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.

Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2011 98  
Kandidatinnen/Kandidaten gemeldet, so dass sich im Berichtsjahr insgesamt 171  
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung  
befunden haben.

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . . . . .	4	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte . . . . . (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG)	0	4
Verbleiben . . . . .		<b>167</b>

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG		
für nicht bestanden erklärt: . . . . .	20	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 JAG		
für nicht bestanden erklärt: . . . . .	0	
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG . . . . .	7	
ausgeschlossen und die Prüfung nicht bestanden.		
Von den Prüfungsausschüssen wurden . . . . .	78	105
Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, so dass am Jahresende 2011 . .		62
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Noten-		
verbesserung verblieben sind.		

Von den 105 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 39 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 66 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim Punktwert der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	15	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	20	3 bis 4 Punkte	5	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	23	4 bis 5 Punkte	3	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,69 Punkte.

b) Beim Notenwert der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufe	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
38	36	3	0

**B**  
**ERSTE PRÜFUNG**

Die Erste Prüfung – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – haben im Jahr 2011 555 Kandidatinnen und Kandidaten vollständig abgelegt.

Diese erzielten folgende Ergebnisse:

Erste Prüfung	Hessen
sehr gut	3 = 0,54%
gut	42 = 7,57%
vollbefriedigend	154 = 27,75%
befriedigend	275 = 49,55%
ausreichend	81 = 14,59%
<b>Gesamt</b>	<b>555 = 100,00%</b>

Die **BAföG-Ecknote** betrug damit

**7,38 Punkte.**

Die Ecknote ist die Note des Kandidaten, der als letzter zu den ersten 30% aller geprüften Kandidaten des Berichtsjahres gehört.

**C.**  
**ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG**

**1. Geschäftsbelastung**

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben . . . . .	1412
Im Auswertungsjahr zugelassen . . . . .	1368
Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich . . . . .	2780
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen . . . . .	<u>138</u>
Im Verfahren verblieben . . . . .	<b>2642</b>
Davon wurden in 226 Prüfungsterminen mündlich geprüft . . . . .	840
und zwar erstmalig . . . . .	662
wiederholt . . . . .	178
Für nicht bestanden erklärt – im Klausurenblock . . . . .	123
und zwar wegen nicht genehmigtem Rücktritt . . . . .	14
Nichterscheinens zu den Klausuren . . . . .	0

Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung . . . . .	0
Ausschluss von der weiteren Prüfung . . . . .	109
Täuschung . . . . .	0
Davon Wiederholer . . . . .	44
Beendete Verfahren . . . . .	963
Am Jahresende 2011 im Verfahren verblieben . . . . .	1679

## 2. Ergebnisse

Von 963 Rechtsreferendarinnen/-referendaren bestanden die Prüfung	835 = 86,71%
davon mit der Note	
sehr gut	0 = 0,00%
gut	14 = 1,45%
vollbefriedigend	153 = 15,89%
befriedigend	375 = 38,94%
ausreichend	293 = 30,43%
Nicht bestanden haben	128 = 13,29%
Wiederholt geprüft . . . . .	291
Wiederholt nicht bestanden . . . . .	46

## 3. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Im Jahr 2011 wurden insgesamt . . . . . 185  
 Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung beendet.

Davon wurden

- a) . . . . . 78  
 Prüfungsverfahren z.B. durch Antragsrücknahme beendet und
- b) . . . . . 2  
 Prüfungsverfahren durch Ausschluss gemäß § 49 JAG  
 für nicht bestanden erklärt.

Insgesamt wurden . . . . . 105  
 Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung mit der mündlichen Prüfung beendet.

Von den 105 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 28 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 77 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

- a) Beim Punktwert der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	105	bis 6 Punkte	1	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	35	3 bis 4 Punkte	3	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	28	4 bis 5 Punkte	0	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 1,31 Punkte.

b) Beim Notenwert der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufe	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
38	37	2	0

#### 4. Anzahl geprüfter Kandidatinnen und Kandidaten

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten ist gegenüber den beiden Vorjahren leicht zurückgegangen.

2004	=	963 Geprüfte in	170 Terminen
2005	=	1102 Geprüfte in	194 Terminen
2006	=	1061 Geprüfte in	190 Terminen
2007	=	998 Geprüfte in	192 Terminen
2008	=	947 Geprüfte in	201 Terminen
2009	=	1238 Geprüfte in	258 Terminen
2010	=	1180 Geprüfte in	247 Terminen
2011	=	963 Geprüfte in	226 Terminen

#### 5. Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung entspricht dem der Vorjahre:

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
30,37	30,40	30,56	30,41	30,18	30,52	30,20

#### 6. Anteil weiblicher/männlicher Kandidaten

Der Anteil der Frauen hat im Jahr 2011 erneut deutlich die 50 %-Grenze überschritten; er betrug

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
48,37%	52,03%	56,05%	57,23%	62,28%	61,02%	53,95%

#### 7. Verzögerungen

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

*Verzögerungen* (Kandidatenzahl)

Nicht verzögert	1047
Verzögert	54

*Verzögerungsgründe* (Kandidatenzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	40
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	4



Mutterschutz ohne nachfolgende Elternzeit .....	0
Mutterschutz mit nachfolgender Elternzeit .....	6
Sonderurlaub .....	3
Sonstiges .....	42
<b>Davon mehrfach verzögert .....</b>	<b>13</b>
<i>Verzögerungsfälle (Fallzahl)</i>	
Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung .....	55
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung .....	8

### 8. Prüfungsdauer (in Monaten)

Durchschnitt aller beendeten Verfahren .....	1,73
Durchschnitt ohne Verzögerungsfälle .....	1,52
Durchschnitt der Verzögerungsfälle .....	5,87
Kürzeste Prüfungsdauer .....	0,07
Längste Prüfungsdauer .....	15,80

### 9. Einsichtnahmen

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr .....	280
--	-----

### 10. Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen durchweg in der Bandbreite der durchschnittlichen Bewertungen im Bundesgebiet.

	Prüfungsergebnisse	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
Prädikatsexamina	18,20%	15,90%
Note befriedigend	35,30%	37,90%
Note ausreichend	29,00%	29,20%
Misserfolgsquote	17,50%	17,00%

Aufsichtsarbeiten .....	5,36 Punkte
Mündliche Prüfung .....	9,06 Punkte
Gesamtnote .....	7,26 Punkte.

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Durch Anhebungen der Prüfungsnote ist der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote nicht gestiegen.

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND  
NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS  
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

**Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im  
Land Hessen vom 27. Juni 2012:**

„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 auf

**€ 46,18**

festgesetzt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt, den 27.06.2012

Stefan Siegner  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte  
im Lande Hessen

Frankfurt, den 27.06.2012

Hans-Peter Benckendorff, M.A.  
Vorsitzender des Vorstandes  
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte  
im Lande Hessen

---

**PERSONALNACHRICHTEN**

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

**Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurde:

Zur Staatsanwältin : Richterin auf Probe Natalie Mand in Marburg – unter Berufung  
in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

#### Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – : Richter am Amtsgericht Thomas Berner in Hanau;

zur Richterin am Amtsgericht : Richterin auf Probe Ina Sonja Sperling in Bad Homburg v. d. Höhe und Rechtsanwältin Anna-Lena Schwarz in Königstein – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – Renate Metzger-Carl in Bensheim, Richter am Amtsgericht Dr. Claus Wiesenberg in Hanau, Richter am Amtsgericht Hans-Jürgen Keßler in Bensheim und Richter am Amtsgericht – als weiterer Aufsichtsführender Richter – Werner Rudi Jastroch in Frankfurt am Main.

#### Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am Sozialgericht : Richter auf Probe Dr. Christian Ackermann in Gießen –unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

#### Hessisches Landesarbeitsgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht Dr. Günther Roßmanith.

#### Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am Arbeitsgericht : Richterin auf Probe Dr. Femke Becker in Wiesbaden – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

## Notarinnen und Notare

Zum Notar wurde bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Tilmann Körner mit dem Amtssitz in Offenbach am Main.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Wolfgang Langlotz mit dem Amtssitz in Kaufungen, Dr. Christian Karl Heinz Gozdz mit dem Amtssitz in Gießen und Alfred Bick mit dem Amtssitz in Rotenburg a.d. Fulda.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Bernd Ebers und Alfred Müller mit dem Amtssitz in Limburg a. d. Lahn, Herbert Franz mit dem Amtssitz in Viernheim, Gernot Günther John mit dem Amtssitz in Darmstadt und Seven Friedrich Fröhlich mit dem Amtssitz in Offenbach am Main.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsident  
des Landgerichts Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).  
Die vorzulegende dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten  
des Landgerichts Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).  
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO)  
bei dem Amtsgericht Frankenberg (Eder).  
Die Stelle ist ab dem 1. Januar 2013 neu zu besetzen.  
Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 3 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

## **I. Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

## **II. Besondere Voraussetzungen:**

### **1. Fachkompetenz**

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

### **2. Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

### **3. Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

### **4. Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 3 wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

## **Staatsanwaltschaften**

4. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.6.) auszurichten.

5. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.6.) auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1 Ziffer 2.6.) auszurichten.

### Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (Nr. 06/2012, Anlage 1 Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Zu Nr. 1., 2., 4., 5., 6. und Nr. 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa;

zu Nr. 3 binnen **eines Monats** an die Direktorin des Amtsgerichts Frankenberg (Eder).

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und Nr. 7 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Thüringer Oberlandesgericht (Hrsg.): **Was denken wir (uns) eigentlich?: eine rechtssoziologische Befragung zum richterlichen Selbstverständnis**

Jena 2011, 213, 84 Seiten; € 10,00

Thüringer Oberlandesgericht, Jena

ISBN 978-3-00-034652-1

Mit der im vorliegenden Band dokumentierten Befragung haben das Thüringer Oberlandesgericht und maßgeblich sein Präsident Stefan Kaufmann Neuland betreten. Zwar hat sich die Rechtssoziologie bereits vor Jahrzehnten (nach Beiträgen aus Kaiserreich und Weimarer Zeit) ausführlich mit der Soziologie der Justiz befasst, doch ging es vornehmlich um einen Blick „von außen“ auf das Sozialprofil der Richterschaft, ihre gesellschaftliche Stellung, ihre soziale Herkunft und deren vermeintliche Auswirkungen auf die Spruchpraxis – bis hin zu dem wiederholten Vorwurf einer „Klassenjustiz“ –. Später kamen – unter Aufgabe dieses verengten Blickwinkels – breiter angelegte Untersuchungen zum Entscheidungsverhalten der Richter und schließlich auch zur Verfahrenssoziologie (vor unter allem den Gesichtspunkten Prozessdauer und Kosten) hinzu.

Kaufmann wählt einen anderen Ausgangspunkt: Die richterliche Unabhängigkeit, bekanntermaßen kein Sonderrecht des Richters, sondern eine seiner vornehmsten Verpflichtungen, als deren wirkmächtigstes Korrektiv ein positives, verallgemeinerungsfähiges Berufsethos aufscheint. Dabei steht für Kaufmann weniger die Ethik der Rechtsfindung im engeren Sinn im Vordergrund, sondern eine umfassender verstandene Ethik, die sich mit dem (dienstlichen) Gesamtverhalten des Richters befasst. Eine einigermaßen repräsentative Befragung von Teilen der Richterschaft selbst zu diesen Themen stand bislang aus. Die anzuzeigende Broschüre stellt nun das Ergebnis zweier identischer Befragungen in Thüringen und Schleswig-Holstein dar. In einem zweiten Teil offenbart Kaufmann die wichtigste Korrespondenz, die im Kontext der Befragung geführt wurde.

Versandt wurde ein Bogen mit insgesamt 93 Fragen zum Verhältnis der Richter zu richterlicher Ethik, Politik, Gesellschaft, richterlicher Unabhängigkeit, Gericht und Gerechtigkeit sowie zum Auftreten der Richter an insgesamt 982 Richterinnen und Richter. Gefragt wird, um nur wenige Beispiele zu nennen, ob es eine Ehre sei, den Richterberuf auszuüben, ob das Engagement eines Richters in einer politischen Partei problematisch sei, der Richter ein „Dienstleister“ sei, der bei der Prozessführung – insbesondere nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe – zudem die Kosten für den Staat im Auge behalten sollte, ob der Richter seine privaten Kontakte zu Anwälten sorgfältig überprüfen müsse, das Tragen kurzer Hosen oder sichtbarer Piercings angemessen sei, Qualitätsverluste zugunsten der Bewältigung des

Dezernats hingenommen werden sollten, ob „Kollegenschelte“ erlaubt sei sowie schließlich, ob und gegebenenfalls wann eine solche Befragung wiederholt werden sollte. Aufgrund der Fragestellungen, dem jeweils unterschiedlichen Grad der Zustimmung und nicht zuletzt der zahlreichen Kommentare ist die Lektüre ausgesprochen aufschlussreich und führt (von Kaufmann offensichtlich intendiert) insbesondere den richterlichen Leser zur Auseinandersetzung mit den angesprochenen Themenfeldern sowie zur Selbstreflexion der eigenen berufsethischen Grundsätze.

Wiesbaden, den 27. April 2012

Dr. Christian Pauly  
Richter am Landgericht

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2012 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.